jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/8/3 2000/13/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.08.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §82;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/15/0152 E 25. April 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Die Haftung des Arbeitgebers besteht nicht mehr, wenn dem Arbeitnehmer die Einkommensteuer, die auf die entsprechenden Bezüge entfällt, vorgeschrieben worden ist und er die Steuer entrichtet hat (Hinweis E 13. September 1972, 2218/71; E 10. April 1985, 84/13/0004).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000130046.X04

Im RIS seit

31.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at